

KVB 80684 München

An alle Vertragsärzte, die zur Berechnung der
Gebührenordnungsposition 01734 berechtigt
waren sowie alle Vertragsärzte mit
Labor - Genehmigung

Abrechnung

Ihr Ansprechpartner: Servicetelefon Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: Honorarabrechnung

30.03.2017

Änderungen des EBM zum 1. April 2017 - iFOBT

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. April 2017 erfolgt die Untersuchung auf nicht sichtbares Blut im Stuhl zur Früherkennung von Darmkrebs nach der aktualisierten Krebsfrüherkennungs-Richtlinie nicht mehr mit dem Guajak-basierten Test (gFOBT), sondern mit einem quantitativen immunologischen Test (iFOBT). Der Bewertungsausschuss hat in seiner 392. Sitzung die entsprechenden Vergütungsregelungen mit Wirkung zum 1. April 2017 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.

Was ändert sich?

- Der Guajak-basierte Test (gFOBT) darf ab dem 1. April 2017 nicht mehr zur Darmkrebsfrüherkennung verwendet werden. Die entsprechende Gebührenordnungsposition (GOP) 01734 wird gestrichen.
Hinweis: Im kurativen Bereich kann der Guajak-basierte Test (gFOBT) nach der GOP 32040 ebenso wie die Kostenpauschale 40150 für ausgegebene Testbriefchen, die nicht wieder eingereicht werden beziehungsweise nicht auswertbar sind, noch übergangsweise bis zum 1. Oktober 2017 abgerechnet werden. Danach kommt auch im kurativen Bereich ausschließlich der neue quantitative immunologische Stuhltest (iFOBT) zum Einsatz.
- Der **immunologische Stuhltest (iFOBT)** kann nur von Vertragsärzten durchgeführt und abgerechnet werden, die über eine **Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen verfügen**.
Fachärzte für Laboratoriumsmedizin müssen für die Abrechnung der neuen Leistungen bei bestehender Laborgenehmigung für die Abschnitte 32.3 bzw. 1.7 EBM keinen gesonderten Antrag stellen.

Alle übrigen Vertragsärzte müssen die Abrechnung der neuen Gebührenordnungsposition gesondert beantragen. Das Antragsformular finden Sie unter [www.kvb.de / Service / Formulare](http://www.kvb.de/Service/Formulare) und Anträge / L / Genehmigungsantrag Laboratoriumsuntersuchungen. Zur Erteilung der Genehmigung müssen grundsätzlich alle Vertragsärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin) erfolgreich an einem Kolloquium teilnehmen.

- Das **Merkblatt** nach Anlage III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie ist entfallen und ist daher nicht mehr auszugeben.
- Hausärzte können den iFOBT-Test auch im Rahmen des **Check-up 35** ausgeben, sofern die Patienten bereits 50 Jahre alt sind.

Die neuen Gebührenordnungspositionen

NEU: GOP 01737 - Ausgabe und Weiterleitung eines Stuhlprobenentnahmesystems gemäß Abschnitt D.III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie, inkl. Beratung

EBM-Bewertung	57 Punkte
Preis B€GO	6,00 €

- Berechnungsfähig von Hausärzten, Chirurgen, Gynäkologen, Internisten, Hautärzten und Urologen.
- Neben der Ausgabe ist auch die Rücknahme des Stuhlprobenentnahmesystems und die Veranlassung der Laboruntersuchung obligater Leistungsinhalt. Das bedeutet, dass die GOP 01737 dann nicht berechnungsfähig ist, wenn die Stuhlprobe vom Patienten nicht zurückgegeben wird.
- Das Stuhlprobenentnahmesystem wird vom Labor bezogen. Die Kosten hierfür sind in der Laborleistung enthalten.
- Im Behandlungsfall nicht neben dem kurativen iFOBT nach GOP 32457 berechnungsfähig
- Die Anspruchsvoraussetzungen für die Untersuchung nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie bleiben unverändert.

NEU: GOP 01738 - Automatisierte quantitative immunologische Bestimmung von occultem Blut im Stuhl (iFOBT) gemäß Abschnitt D. III. der KFE-RL einschließlich der Kosten für das Stuhlprobenentnahmesystem und das Probengefäß

EBM-Bewertung	75 Punkte
Preis B€GO	7,90 €

- Nur für die präventive Laborbestimmung berechnungsfähig.
- Abrechenbar von Laborärzten und Vertragsärzten mit einer Laborgenehmigung für die jeweiligen Leistungen.
- Einmal im Krankheitsfall und im Behandlungsfall nicht neben dem kurativen iFOBT nach GOP 32457 berechnungsfähig.

- Die Kosten für das Stuhlprobenentnahmesystem und das Probengefäß sind in der Laborleistung enthalten. Eine Erstattung von Kosten für nicht zurückgegebene Entnahmesysteme (alte Kostenpauschale 40150) ist zukünftig nicht mehr gegeben.
- Nur berechnungsfähig bei **Anwendung eines Tests, für den die Erfüllung der Kriterien** bezüglich der Sensitivität und Spezifität sowie der Probenstabilität und die Handhabbarkeit nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (§ 39 Abs. 1 in Verbindung mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 21.02.2017) mit mindestens einer aussagekräftigen Studie **nachgewiesen ist**. Der Hersteller des Testverfahrens muss dem Laborarzt nachweisen, dass diese Anforderungen erfüllt werden, entweder durch eine entsprechende Erklärung unter Angabe der Studiendaten oder durch eine Publikation im Peer-Review-Verfahren.
- Für die Berechnung der GOP 01738 müssen zudem **die Testergebnisse der iFOBT in vollständigen Quartalsberichten** unter Angabe des verwendeten Tests (Produktname, Reagenzcharge, Schwellenwert und Herstellererklärung), Gesamtzahl der untersuchten Proben, Gesamtzahl der nicht verwertbaren Proben und Ergebnisse der externen Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. Ringversuche) nach § 39 Abs. 5 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie **mit der Quartalsabrechnung an die KV übermittelt werden**.
⇒ Hierzu erhalten Sie in Kürze von uns noch nähere Informationen.

NEU: GOP 32457 - Quantitative immunologische Bestimmung von occultem Blut im Stuhl (iFOBT) einschließlich der Kosten für das Stuhlprobenentnahmesystem und das Probengefäß

Preis B€GO 6,21 €

- Für die Laborbestimmung bei kurativer Untersuchungsindikation berechnungsfähig.
- Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.
- Im Behandlungsfall nicht neben den Präventionsleistungen GOP 01737 und 01738 berechnungsfähig.

Abklärungskoloskopie nach positivem iFOBT

Ein positiver iFOBT ist nicht die Bestätigung für das Vorliegen eines kolorektalen Karzinoms, sondern sollte gemäß der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie durch eine Koloskopie abgeklärt werden. Diese Abklärungskoloskopie nach positivem iFOBT kann als Früherkennungs-Koloskopie nach Gebührenordnungsposition 01741 abgerechnet werden. Bitte kennzeichnen Sie die Gebührenordnungsposition 01741 (bzw. 01741M) mit dem Buchstaben „A“ in der KVDT-Feldkennung 5023, wenn Sie diese Untersuchungen als Abklärungskoloskopie nach positivem iFOBT erbringen.

Für die Abklärungskoloskopie nach positivem iFOBT gelten die gleichen Qualitätssicherungsverfahren und Dokumentationspflichten, wie sie für die koloskopischen Leistungen zur Früherkennung in

den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien geregelt sind. Die bisherige Dokumentation zur Früherkennungskoloskopie wurde daher um ein Feld zur Erfassung der Indikationsstellung erweitert. Künftig kreuzen Ärzte an, ob es sich um eine „Koloskopie als primäre Screening-Untersuchung“ handelt oder um eine „Koloskopie nach positivem iFOBT“.

Aktuelle Informationen zum Projekt „Einladungsverfahren zur Darmkrebsfrüherkennung“

Für Hausärzte, Gynäkologen, Internisten, Hautärzte und Urologen, die an unserem Projekt „Einladungsverfahren zur Darmkrebsfrüherkennung“ teilnehmen oder an einer Teilnahme interessiert sind, haben wir unsere Online-Fortbildung „Beratung zur informierten Entscheidung bei der Darmkrebsfrüherkennung (DFE)“ aktualisiert:

Die neue Version der Fortbildung steht interessierten Ärzten ab 1. April 2017 auf der Lernplattform www.CuraCampus.de unter der Bezeichnung „Beratung zur informierten Entscheidung DFE“ zur Verfügung. Wenn Sie bereits an der Fortbildung teilgenommen haben, können Sie sich die Informationen zur neuen iFOBT-Untersuchungsmethode (Beschreibung Testverfahren, Zuverlässigkeit der Entdeckung, Nutzen, Schaden) ebenfalls ab dem 1. April 2017 für Ihre Arzt-Patienten-Gespräche im geschützten Mitgliederbereich unter folgendem Pfad herunterladen: www.KVB.de / Abrechnung / Vergütungsverträge / Einladungsverfahren Darmkrebsfrüherkennung / Informationsmaterial.

Die Beschlüsse mit den Änderungen im Detail werden in Kürze auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht und stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragspartner und der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie einfach unsere Abrechnungsberater unter der Telefonnummer 089 / 5 70 93 - 4 00 10 an.

Freundliche Grüße

gez.
Franz Grundler
Bereichsleiter Honorarabrechnung